



Privat-PKW im Diensteinsatz: So bekommen Ihre Dienstnehmer mehr Geld zurück

Das Problem: Das amtliche Kilometergeld (derzeit EUR 0,42) kann für maximal 30.000 km pro Jahr steuerfrei an Dienstnehmer ausbezahlt werden. Das bisherige Steuerzuckerl ist vom Staat weggeputzt worden. Der überschießende Betrag muss von Ihren Dienstnehmern versteuert werden. Wenn jedoch der Arbeitnehmer deutlich mehr als diese 30.000 km mit dem Privatauto dienstlich zurücklegt, entstehen ihm aber höhere Kosten, als jene EUR 12.600 (EUR 0,42 mal 30.000 km) abdecken. Es wäre schade, gingen diese Kosten steuerlich verloren.

Das Kilometergeld deckt folgende Kosten ab:

- (1) Absetzung für Abnutzung (Abschreibung),
- (2) Benzin und Öl,
- (3) Servicekosten und Reparaturkosten auf Grund des laufenden Betriebes (z.B. Motor- oder Kupplungsschaden),
- (4) Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio, Navigationsgerät,...),
- (5) Steuern, (Parkgebühren), Mauten,
- (6) Autobahnvignette,
- (7) Versicherungen aller Art (einschließlich Vollkasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung),
- (8) Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerclubs (ÖAMTC, ARBÖ) sowie
- (9) Finanzierungskosten.

Die Lösung: Als Ausweg können Werbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden! Dabei muss der Arbeitnehmer alle tatsächlichen Kosten für sein Fahrzeug nachweisen (Belege sammeln, ordnen und sieben Jahre lang aufbewahren!) und als beruflich veranlassten Aufwand (Werbungskosten) ansetzen.

Zu Punkt 1)

Absetzung für Abnutzung. Die Mindestnutzungsdauer für PKW ist mit 8 Jahren anzunehmen.

Hier ein Beispiel: Autokauf EUR 32.000 im Jahr 2007. $EUR\ 32.000 : 8\ Jahre = EUR\ 4.000,00$ können jährlich geltend gemacht werden.

Bei Gebrauchtfahrzeugen wird von der Mindestnutzungsdauer der Zeitraum der Nutzung des Voreigentümers abgezogen.

Beispiel: Ein gebrauchter PKW mit Erstzulassung am 04.03.2005 wird am 05.05.2008 um EUR 15.800 gekauft. Die gesamte Abschreibungsdauer beträgt wie angenommen 8 Jahre. Bisher wurde der PKW 3,5 Jahre genützt, wodurch sich eine Restabschreibungsdauer von 4,5 Jahren ergibt. Jährlich können $EUR\ 15.800/4,5 = EUR\ 3.511,11$ geltend gemacht werden.

Achtung: Die Abschreibung kann maximal von einem Kaufpreis von EUR 40.000 berechnet werden (Luxustangente). Auch wenn das Auto teurer war, dürfen trotzdem nur EUR 40.000 angesetzt werden.



Zu Punkt 2- 6)

Hier sind die tatsächlichen Rechnungen vorzulegen. Aber aufgepasst: Diese dürfen NICHT(!) vom Dienstgeber in seiner Buchhaltung abgesetzt werden.

Zu Punkt 7- 8)

Absetzbar sind die im Veranlagungsjahr tatsächlich bezahlten Versicherungen und Mitgliedsbeiträge.

Zu Punkt 9)

Finanzierungskosten – hier gibt es 3 Möglichkeiten:

- a) Barzahlung: Die Abschreibung für Abnutzung kann angesetzt werden (siehe Punkt 1)
- b) Kreditfinanzierung: Sowohl die Abschreibung für Abnutzung als auch Sollzinsen und Kontoführungsgebühr des Kredits können angesetzt werden.
- c) Leasinggeschäft: Die im Veranlagungsjahr bezahlten Leasingraten sind absetzbar plus/minus der von der Leasingfirma bekannt gegebenen Aktivposten (Umrechnung auf acht Jahre)

Um diese Informationen für Sie aufzuarbeiten, gehen wir folgende zwei Beispiele durch, die Ihnen praktische Anregungen für Ihre Veranlagung liefern sollen.

Rechenbeispiel 1

Sind die tatsächlichen Kosten für das Kfz höher als EUR 12.600,00 (30.000 km mal EUR 0,42 ab Juli 2008) können diese als Werbungskosten über die Arbeitnehmerveranlagung folgendermaßen abgesetzt werden:

Die gesamten Jahreskilometer (Stand 31.12.2008 – 1.1.2008, zB 70.000 km) abzüglich der betrieblichen Kilometer laut Fahrtenbuch (65.000) ergeben die zurückgelegten Privatkilometer (5.000). Prozentuell entsprechen diese 7,14 % der Gesamtanzahl (Privatkilometer/Jahreskilometer*100). Davon ausgehend lassen sich nun die Werbungskosten berechnen:

Die anhand der Belege (Punkt 1 bis 9) nachgewiesenen Gesamtkosten (EUR 20.000) werden um den errechneten Privatanteil von 7,14 % (EUR 1.428,57) reduziert. Von diesem Ergebnis (EUR 18.571,43) werden nun die steuerfreien Ersätze des Arbeitgebers – sprich, das Kilometergeld – abgezogen (EUR 12.600), um zum gewünschten Ergebnis zu gelangen: Jenem Betrag (EUR 5.971,43), der in der Arbeitnehmerveranlagung als Reisekosten (Kennzahl 721) geltend gemacht werden kann.



Rechenbeispiel 2

Differenzwerbungskosten: Sind die tatsächlichen Kosten auch **weniger** als EUR 12.600 und wurde nicht das maximale Kilometergeld (EUR 0,38 bis Juni, EUR 0,42 ab Juli 2008) ausbezahlt, können Differenzwerbungskosten über die Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Dies funktioniert wie folgt:

Der Arbeitgeber bezahlt seinem Arbeitnehmer im Kalenderjahr an Hand eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs für 36.000 km ein Kilometergeld von EUR 0,24/km. Das maximale amtliche Kilometergeld beträgt wie bereits erwähnt EUR 0,42/km und kann für 30.000 km ausbezahlt werden (EUR 12.600).

Die steuerfreien Ersätze des Arbeitgebers errechnen sich hingegen auf Basis der gesamten zurückgelegten 36.000 km, multipliziert mit dem Kilometersatz von EUR 0,24 (gesamt EUR 8.640). Der Unterschiedsbetrag – die „Differenzwerbungskosten“ – in Höhe von EUR 3.960 kann in der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten (Kennzahl 721) geltend gemacht werden.

Unser Tipp: Auf den ersten Blick erscheint das Sammeln der Belege zwar viel Arbeit zu verursachen. Wenn Sie allerdings mit dem Privatauto mehr als 30.000 km beruflich zurücklegen oder nur ein niedriges Kilometergeld bekommen, zahlt es sich definitiv aus. Sind Sie an diesem Thema näher interessiert und möchten Sie Ihre genaue Situation überprüfen, laden wir Sie ein, dass auf unserer Homepage www.siard.at bereitgestellte Formular für Ihre Berechnungen zu nützen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch persönlich zur Verfügung.

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
1160 Wien, Enenkelstrasse 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siard.at



SIART+TEAM TREUHAND

